

Landeshauptstadt Dresden



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6053
Dresden-Naußlitz, Wiesbadener Straße**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 13.12.2022

Auftraggeber: Vorwerk Grundbesitz GmbH
ABAKUS Business-Center
Blasewitzer Straße 41
01307 Dresden
Tel.: 0351/2633178

Bearbeitung B-Plan: Braun+Barth
Tharandter Straße 39
01159 Dresden
Tel.: 0351/4279730

Artenschutzrechtliche Prüfung: Schulz UmweltPlanung
Bearbeitung: I. Heinen
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel. 03501 46005-0



Pirna, 13.12.2022

i.A. Dipl.-Ing. J. Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums.....	6
3.1	Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums	6
3.2	Datengrundlagen.....	7
4	Beschreibung des Naturraumes und der Habitatstrukturen	8
4.1	Naturräumliche Einordnung und Lage des Plangebietes.....	8
4.2	Biotop- und Nutzungstypen	8
5	Methodik der faunistischen Arterfassungen	11
5.1	Artengruppe Fledermäuse	11
5.2	Artengruppe Europäische Vogelarten	12
5.3	Zauneidechse	13
6	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche...14	

7	Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums.....	15
7.1	Ergebnisse der Abschichtung	15
7.1.1	Säugetiere	15
7.1.2	Vogelarten.....	16
7.1.3	Reptilien	18
7.2	Ergebnisse der faunistischen Erfassungen.....	19
7.2.1	Fledermäuse	19
7.2.2	Brutvögel	21
7.2.3	Zauneidechse.....	22
8	Artspezifische Betroffenheitsabschätzung	23
8.1	Brutvögel.....	23
8.1.1	Häufige Brutvogelarten.....	23
8.1.2	Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	27
8.2	Säugetiere	30
8.3	Reptilien	31
9	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	32
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	32
9.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	33
10	Gutachterliches Fazit	34
11	Literaturverzeichnis	35
	Fotodokumentation	36

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Bebauungsplanung sieht die Nutzung einer Fläche in Dresden an der Wiesbadener Straße vor. Das Untersuchungsgebiet besteht aus 5 Flurstücken in der Gemarkung Naußlitz (Dresden): 95/9, 95/10, 95/11, 92/13, 95/14. Die Lage ist in der Abbildung 1 ersichtlich.

Das in die Planung einbezogene Areal liegt etwa bei 158 m über NHN im Bereich der Zufahrt von der Wiesbadener Straße aus und 167 m über NHN an der südlichen Spitze in Richtung Kleingartenverein (KGV) „Freier Blick“. Die Erschließung erfolgt nordöstlich über die Wiesbadener Straße. Die Größe des Untersuchungsraumes beträgt 22.596 m² (ca. 2,26 ha).

Die Planung sieht die Wiedernutzbarmachung von gewerblichen Brachflächen innerhalb der Stadt Dresden im VB-Plan-Verfahren vor. Ziel ist eine lockere Wohnbebauung mit Reihen- und/oder Mehrfamilienhäusern.

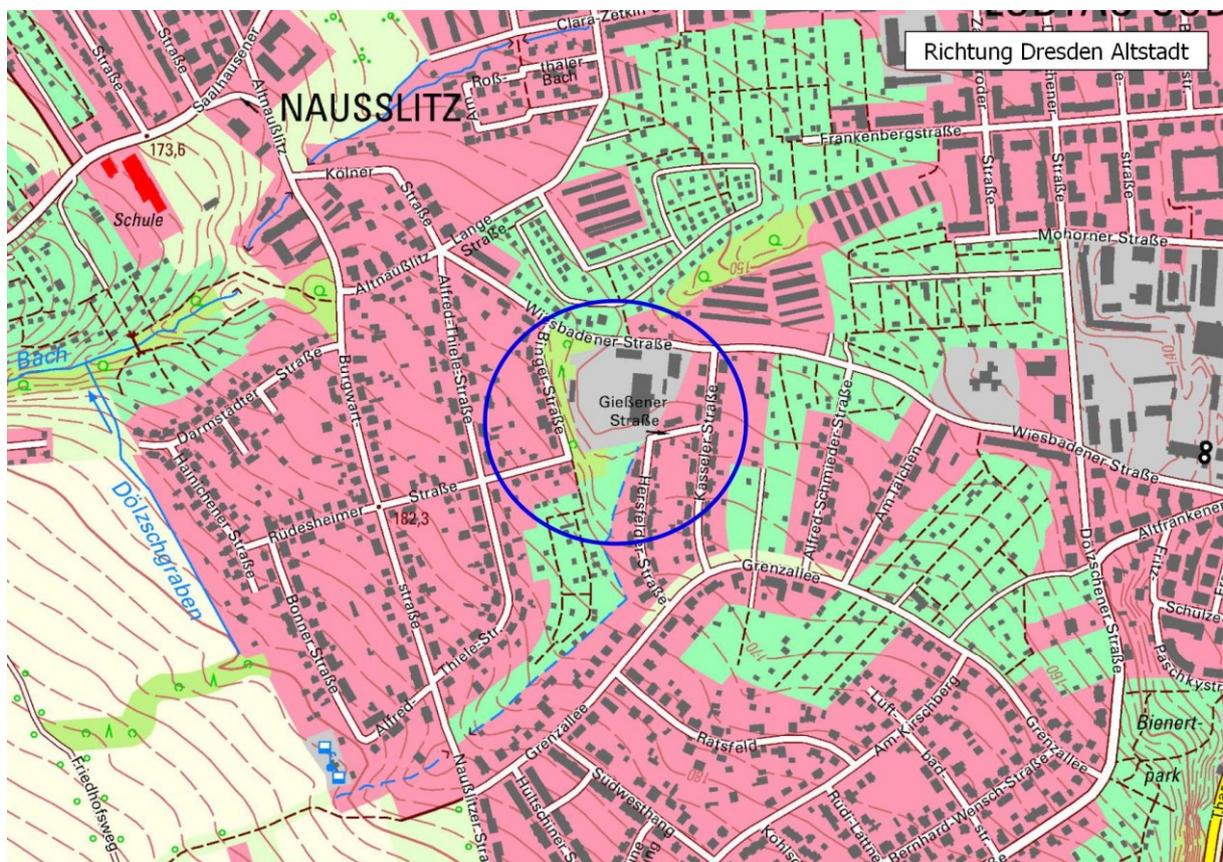


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes (Quelle Karte: Geodaten Sachsen)

2 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) [1] enthält die folgenden artenschutzrechtlichen Regelungen:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere nach Nummer 1, handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt bestimmter Orte bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z.B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden oder reduzieren.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z.B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht direkt diesem Verbot. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o.g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o.g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „... die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird ...“.

Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte kommen. Solche Beeinträchtigungen lassen sich z.B. durch nahegelegene Ausweichbiotope vermeiden. Nach Nummer 4 handelt es sich um unvermeidbare Beschädigungen oder Zerstörungen des Pflanzenstandortes sowie der Entnahme von Entwicklungsformen, um Verbotstatbestände, wenn es sich um wild lebende, besonders geschützte Pflanzenarten handelt und das Eintrittsrisiko der Beschädigungen und Zerstörungen in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

3 Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

3.1 Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Für das vorliegende Gutachten kam das Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zur Anwendung, im Sinne einer einheitlichen Abarbeitung des Themas Artenschutz [2].

Für die Artenschutzprüfung wurden die folgenden Arten zu betrachten:

- Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind,
- europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchRL,
- Arten, die nach der Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Schutz stehen (eine solche Rechtsverordnung gibt es derzeit noch nicht).

Nach diesen Vorgaben wird das potentiell und tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommende Artenspektrum ermittelt. Dazu wird der Auszug aus der MultiBase-Datenbank ausgewertet sowie eine Abschichtung durchgeführt, wenn das Vorkommen bestimmter Arten im Untersuchungsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Folgende Kriterien kommen dabei zur Anwendung:

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben / verschollen, nicht vorkommend;
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;

3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter, z. B. Wälder, Flüsse, Ruderalfluren/ Brachen);
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Basis für die sog. Abschichtung sind die Tabellen *Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen* des Sächsischen Ministeriums für Landwirtschaft („In Sachsen auftretende Vogelarten 3.0“ und „Streng geschützte Arten außer Vögel“ [6] [7]). Daraus ergeben sich die Arten, für die weiterer Prüfbedarf besteht (prüfungsrelevante Arten).

3.2 Datengrundlagen

Um vorhandene Daten einzubeziehen, wurden Daten aus der Multibase Artdatenbank beim Umweltamt Dresden [5] abgefragt. Hierbei wurde ein Radius von 250 m um das Untersuchungsgebiet herum einbezogen. Es waren lediglich wenige Daten in dem Bereich vorhanden.

4 Beschreibung des Naturraumes und der Habitatstrukturen

4.1 Naturräumliche Einordnung und Lage des Plangebietes

Der Planungsraum liegt in der Naturregion „Sächsisches Lößgefilde“, genauer im Omsewitzer Löß-Plateau. Er gehört zur Stadtlandschaft von Dresden. Nach Westen ist das Gebiet geprägt von einer relativ steilen Böschung (Anstieg bis auf 164 m ü. NHN, Anbindung Binger Straße auf Wiesbadener und 171 m ü. NHN im Süden zum Anschluss KGV). Im Osten verläuft die Höhe von 158 m ü. NHN auf ca. 167 m ü. NHN. Auch hier befindet sich eine Böschung in Richtung der sich anschließenden Wohnbebauung Kassler Straße, Hersfelder Straße, allerdings weniger steil als im Westen [1]. Die Flurstücke liegen zwischen bebautem Wohngebiet im Osten und Westen. Nördlich und südlich schließen sich Kleingartenanlagen an.

4.2 Biotop- und Nutzungstypen

Am 13.04.2022 wurde eine Bestanderfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Areals durchgeführt. Die Tabelle 1 gibt dazu einen Überblick. Grundlage für die Einteilung war das Dresdner Modell vom 07. Februar 2002 in der überarbeiteten Fassung vom 30. Januar 2018 [8].

Das Areal ist im Wesentlichen in drei Flächennutzungen aufgeteilt:

- die Nutzung als gewerblicher Standort mit Lagerhallen, Garagen, Baustofflager und versiegelten Plätzen,
- Nutzungen als Gärten mit vielen überwiegend einheimischen Bäumen und Großsträuchern
- Sukzessionsflächen verschiedenen Alters und Gehölzgruppen ab 20 Jahren mit überwiegend einheimischen Gehölzen

Als sehr markant ist die steile Böschung an der westlichen Seite zu beschreiben. Auch von Osten her ist das Areal durch eine Böschung abgegrenzt. Somit zeichnet sich das Plangebiet durch einen großen Höhenversatz aus, wobei der Höhenunterschied von Süd nach Nord von ca. 170,5 m ü. NHN auf ca. 158,5 m abfällt; in diesem Gefälle verläuft auch das Gerinne des Kirschwiesengrabens. Von Ost nach West beginnt mit ca. 170,5 die Böschungsoberkante, fällt dann stärker auf ca. 163 m ü. NHN ab; die östliche Böschung steigt dann nur noch bis auf ca. 165 m ü. NHN hoch.

Flächenkategorie A0

Versiegelte Flächen

Flächenwert: 0, Flächengröße: 11.524 m²

Beschreibung:

Die versiegelten Flächen haben einen sehr großen Anteil am Gesamtgebiet. Dazu zählen eine große leerstehende und eine kleinere derzeit genutzte Lagerhalle, eine leerstehende/ verfallende Garage, einige vollverfügte Mauern, eine große Lagefläche für Baustoffe (Steine, Split, Bodenaushub) sowie einen großen freien Platz zwischen großer Lagehalle und Baustofflager. Auf dem Areal wurden teilweise große Bauschutt-Container und Radlader zum Verladen dokumentiert.

Die Garagen westlich des Baustofflagers werden nicht mehr genutzt; eine Zuwegung besteht nicht mehr. Zum Teil sind die großen Garagentore verschlossen, zum anderen Teil stehen sie offen und wurden zur Müllanlagerung genutzt.

Im Übergangsbereich zu den verbuschten südlichen Flächen liegt eine größere Fläche mit Betonplatten und deutlichem Aufwuchs von Ruderalpflanzen. Diese Fläche ist bereits sehr stark eingewachsen und wurde augenscheinlich bereits seit langem nicht gewartet oder genutzt. Auf diesen nicht mehr genutzten Flächen wuchsen vereinzelt *Sedum*-Arten. Auch der Finger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*, Rote Liste Sachsen: 3 [3]) wurde in einem kleinen Bestand dokumentiert.

Flächenkategorie A1

Vollständig technisch ausgebautes Fließgewässer

Flächenwert: 0,1, Flächengröße: 39 m²

Beschreibung:

Im südlichen Teil liegt ein Gerinne bzw. kleiner Graben des temporären Abflusses (Kirschwiesengraben). Dieser ist von Böschungen umgeben und in der Sohle befestigt, jedoch lückenhaft und behelfsweise. Diese Rinne ist etwa 28 m lang. Zum Zeitpunkt der Begehung im Juni sowie während der faunistischen Erfassungen führte der Graben zu keiner Zeit Wasser. Der Graben verläuft aus Richtung Süden/Südwesten.

Flächenkategorie A3

Sukzessionsflächen (1 – 3 Jahre)

Flächenwert: 0,3, Flächengröße: 973 m²

Beschreibung:

Diese Flächen befinden sich eher kleinflächig an randlichen Böschungsbereichen. Hierbei handelt es sich um Sukzessionsgehölze, wie Hängebirken, Hartriegel, Hasel, Salweide und Brombeere. Auch zur Wiesbadener Straße zwischen der vorderen kleineren Lagerhalle und Einzäunung befindet sich sukzessionsbedingter Gehölzaufwuchs. Arten sind hierbei typische Pioniergehölze, wie Zitter-Pappel, Salweide, Bergahorn, Hängebirke, Holunder, Brombeere. Hinzukommen vereinzelt Arten wie Flieder oder Zwergmispel (*Cotoneaster*), wahrscheinlich aus früheren gebäudenahen Anpflanzungen.

Flächenkategorie A4

Einzelbäume und Gehölzgruppen bis 20 Jahre, Gartenflächen, Kleingärten, hoher Anteil nichtheimischer Arten

Flächenwert: 0,4, Flächengröße: 2.746 m²

Beschreibung:

Im südlichen Bereich befinden sich großflächig Bereiche, die als Gartenflächen genutzt werden. Dabei treten viele Großbäume und Sträucher in Erscheinung, fast überwiegend einheimische Laubbäume/Sträucher sowie zahlreiche Koniferen (Fichten, Thuja, Wacholder, Scheinzypressen). Die Gehölze sind zum Teil einzeln erfasst (s. Baumliste und Darstellung in Karte 1). Gehölze bis etwa 20 Jahre werden innerhalb dieser Flächenkategorie mitbetrachtet. Bestandteil dieser Gartenflächen sind Hecken, Beete, Zier- und Nutzsträucher sowie Spielmöglichkeiten, kleine Schuppen und Sitzecken. Teilweise sind die Abschnitte durch Zäune eingefasst und mit Treppen aus Richtung Osten zugänglich gemacht.

Flächenkategorie A6

Einzelbäume und Gehölzgruppen ab 20 Jahre, Sukzessionsflächen (ab 8 Jahre)

Flächenwert: 0,6, Flächengröße: 7.314 m²

Beschreibung:

Die großen zusammenhängenden, zentralen und randlichen stark verbuschten Flächen werden dieser Flächenkategorie zugeordnet. Die auftretenden Arten sind überwiegend einheimische Laubgehölzarten (Sommer-Linden, Eschen, Götterbäume, Weißdorn, Essigbaum, Wilde Pflaume/ Kirsche, Holunder, Schneeball, Liguster, Hopfen und Waldrebe) sowie auch einige „Relikte“, die wahrscheinlich von der früheren Nutzung übriggeblieben sind (z.B. Rhododendron). Darüber hinaus sind die eingemessenen Einzelbäume mit einem geschätzten Alter zwischen 20 und 90 Jahre hierunter erfasst und eingerechnet.

Flächenkategorie A8

Einzelbäume und Gehölzgruppen über 90 Jahre

Flächenwert: 0,8, Flächengröße: 4.373 m² (entspricht dreifache Kronentraufe der 8 Bäume mit geschätztem Alter über 90 Jahre und wurde nicht in Gesamtsumme eingerechnet)

Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich viele Großgehölze, wie Laub- und Nadelbäume und Großsträucher. Diese wurden ab einem Durchmesser > 30 cm Stammumfang eingemessen und zum überwiegenden Teil aufgrund ihres Alters in A6 eingerechnet. Darüber hinaus wurde das Alter einzelner Bäume auf über 90 Jahre geschätzt (unter Hinzuziehung einer Onlinequelle [4]). Dies betrifft 8 Laubbäume. Die Gehölze wurden aufgrund ihres Alters und hohen naturschutzfachlichen Wertes mit der dreifachen Kronentraufe eingerechnet.

Fazit:

Die Flächen bieten mit ihren verschiedenen Gehölzstadien Raum für den Individuenaustausch häufiger Arten.

Geschützte Biotop nach §30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG konnten im Rahmen der Bestandsaufnahme innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Höhlenbäume wurden zunächst keine festgestellt, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5 Methodik der faunistischen Arterfassungen

Hinsichtlich notwendiger faunistischer Erfassungen wurden am 14.03.2022 entsprechende Abstimmungen mit dem Umweltamt Dresden getroffen. Demnach waren Kartierungen des Brutvogelvorkommens und von Fledermäusen durchzuführen. Zusätzlich wurde eine Präsenzkontrolle der Zauneidechse gefordert. Nach diesen Anforderungen erfolgten die faunistischen Erfassungen des Geländes zwischen März und August 2022 durch das Büro Schulz UmweltPlanung.

Die geforderte Methodik, Anzahl der Begehungen und Erfassungen sind in den nachfolgenden Unterpunkten dargestellt.

5.1 Artengruppe Fledermäuse

Hinsichtlich der Fledermäuse wurden intensive Geländebegehungen durchgeführt. Das methodische Vorgehen wurde durch das Umweltamt Dresden vorgegeben.

Dabei wurden relevante Strukturen (potenzielle Fledermausquartiere) an Gebäuden und in Bäumen erkundet und abgesucht. Relevant sind vor allem Höhlungen, Risse, Spalten und Rindenschalen im Gebiet; diese wurden in Augenschein genommen und hinsichtlich Ausflugs beobachtet.

Des Weiteren wurden mögliche Fledermausvorkommen und das Quartierpotential an den Gebäuden untersucht. Dafür wurden die Gebäude, soweit möglich, begangen und mit Taschenlampen intensiv abgesucht (Quartierbegehung). Nach erfolgloser Aufnahme (Detektorbegehung mittels D1000X Ultrasound Detector von Petterson) von Fledermäusen zur abendlichen Ausflugsphase wurde die Methode erweitert, in dem ein Aufnahmegerät 48 h die Aktivität der Fledermäuse aufzeichnen sollte. Die Abbildung 2 zeigt die abgeschrittene Strecke im Rahmen der Detektorbegehungen.



Abb. 2: Abgeschrittene Linien (orange) im Gelände während der Detektorbegehung (Luftbild aus Geodaten Sachsen)

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt Auskunft über die Begehungszeiten und Witterungsverhältnisse.

Tabelle 1: Zeiten der Aufnahmen, Darstellung der Witterungsverhältnisse

Datum	Temperatur	Bewölkung/ Wind	Uhrzeit
05.05.2022	+18 °C	klar, kein Wind	19.30 Uhr- 22.00 Uhr
10.05.2022	+17 °C	leicht bewölkt, leichter Wind	21.00 Uhr -24.00 Uhr
11.05.2022	+14 °C	leicht bewölkt, leichter Wind	04.00 Uhr -07.00 Uhr

5.2 Artengruppe Europäische Vogelarten

- Erfassungen der Brutvogelvorkommen auf dem Areal und an den Gebäuden im Rahmen von 4 Begehungen in Anlehnung an Südbeck et al. 2005 [10] in den Monaten März bis Mai 2022.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterung Brutvögel

Termin der Erfassung	Temperatur	Bemerkung
24.03.2022	12 °C, sonnig, kein Wind	temporäre Störung der Beobachtung durch Abholung von Sand und Kies per LKW und Bagger
29.03.2022	14 °C, sonnig, kein Wind	temporäre Störung der Beobachtung durch Abholung von Sand und Kies per LKW und Bagger
12.04.2022	9 °C, bewölkt, kein Wind	temporäre Störung der Beobachtung durch Abholung von Sand und Kies per LKW und Bagger
25.04.2022	15 °C bewölkt, kein Wind	temporäre Störung der Beobachtung durch Abholung von Sand und Kies per LKW und Bagger
05.05.2022	12 °C, bewölkt – sonnig, kein Wind	temporäre Störung der Beobachtung durch Abholung von Sand und Kies per LKW und Bagger

Europäische Vogelarten im Artenschutz

Vögel nehmen im Artenschutz in vielerlei Hinsicht eine besondere Rolle ein. Neben der fachlichen Bedeutung der Vögel gibt es auch eine besondere rechtliche Bedeutung. So unterfallen nach europäischem Recht alle europäischen Vogelarten den flächendeckenden Regelungen des Artikel 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Für einige europäisch bedeutsame Vogelarten sind nach der EG-Vogelschutzrichtlinie außerdem besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) ausgewiesen worden. Mit der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Januar 2006 (C 98/03) Rechnung trägt, haben sich im Artenschutzrecht grundlegende Änderungen ergeben. Im Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29. Juli 2009, vgl. § 44 f) sind nun alle europäischen Vogelarten den streng geschützten FFH-Arten anderer Artengruppen praktisch gleichgestellt.

Demnach ist es unter anderem verboten, die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, ohne dass bestimmte Nutzungen und Eingriffe von diesem Verbot vornherein ausgenommen sind. Maßstab für die Störung ist dabei in Anlehnung an die FFH-Richtlinie als Neuerung „der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art“. Dies gilt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowohl allgemein als auch nach § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft können zudem die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne Ausnahme nach § 45 BNatSchG nur überwunden werden, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dies führt insbesondere bei der Artengruppe Vögel dazu, dass alle auf dem Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimischen Vogelarten (europäische Vogelarten), bei entsprechenden (möglichen) Vorkommen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Abgesehen von der schwer überschaubaren Artenfülle werden zudem Allerweltsarten wie Buchfink, Kohlmeise oder Amsel rechtlich genauso behandelt wie z. B. die hochgradig gefährdeten Arten. Naturschutzfachlich sinnvoll ist es dagegen, sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die gefährdeten, seltenen oder in sehr spezifischen Lebensräumen vorkommenden Arten zu konzentrieren.[11]

5.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Art (Anhang IV der FFH-Richtlinie) und wurde aufgrund



augenscheinlich vorhandener Habitatstrukturen mit in die Untersuchung einbezogen.

Die Begehungen sind in Tabelle 3 dargestellt. Methodisch wurde so vorgegangen, dass die einzelnen Habitatstrukturen bei geeigneter Witterung abgesucht wurden. Hierfür wurde das Gelände in den relevanten Abschnitten (s. Abb. 2 gelb) langsam abgeschritten (Sichtkontrolle auf davonhuschende Tiere). In dem relevanten Areal befinden sich niedrige Gebüsch und Kleinbäume, Altgrasbestände, alte Betonplatten und teilweise Sand. Die Sand- und Steinablagerungen mittig im Gelände wurden permanent von Fahrzeugen befahren, weshalb nur im nördlichen Randbereich ein Vorkommen untersucht wurde.

Da keine Zauneidechsen festgestellt wurden, sind keine weiterführenden Untersuchungen, z.B. halbquantitative Erfassung der vorkommenden Population bis in den September hinein, durchgeführt worden.

Abb. 3: Areale (gelb), welche auf Zauneidechsen-vorkommen abgesucht wurden.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Witterung Zauneidechse

Termin der Erfassung	Temperatur
29.03.2022	+10 °C ansteigend bis +14 °C, sonnig, kein Wind
12.04.2022	+15 °C ansteigend bis +18 °C, wolkig mit sonnigen Abschnitten, kein Wind
25.04.2022	+16 °C ansteigend bis +19 °C, sonnig, kein Wind

6 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche

Wirkfaktoren	Auswirkung	Verbotsbestand nach § 44 BNatSchG
Baubedingte Wirkfaktoren		
Baufeldvorbereitung	Temporärer Verlust von Lebensräumen durch Entfernung und Veränderung von Habitatstrukturen (Holzverschlag, Beseitigung Ansaatgrünland)	Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3
Bauphase (u.a. Wohngebäude, Zuwegungen, Pkw-Stellflächen)	Temporärer Verlust von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme (Lagerflächen für Baumaterial, -fahrzeuge) und durch Veränderungen der Bodenstruktur	Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3
Baustellenbetrieb (Immission von Lärm, Licht, Schadstoffe; Erschütterungen; Unfallrisiko)	Temporäre Störung von Ruhestätten und Nahrungshabitaten; Störung einzelner Individuen; Verletzung und Tötung von insb. gehölbewohnenden Arten bei Entfernung bzw. Veränderung von Habitatstrukturen	Abs. 1 Nr. 1 - 3
Anlagebedingt Wirkfaktoren		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung (u.a. Wohngebäude, Zuwegungen, Pkw-Stellflächen)	Habitatverlust unmittelbar im Bereich der Flächenversiegelung	Abs. 1 Nr. 3
Kleinklimatische Veränderung (Entfernung von Vegetationsstrukturen, Versiegelung, Beschattung durch Gebäude)	Dauerhafter Verlust von Habitaten durch kleinklimatische Veränderung	Abs. 1 Nr. 3
Betriebsbedingt Wirkfaktoren		
Nutzung/ Aktivitäten Anwohner	Dauerhafter Verlust von Habitaten durch akustische und visuelle Reize durch Bewohner	Abs. 1 Nr. 2

7 Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums

Bei der Beschreibung des Bestands wurden die Ergebnisse der Abschichtung (Kap. 7.1 und Abschichtungstabelle), die Ergebnisse bei Abfrage der Multibase Artdatenbank (Kap. 3.2) sowie die Ergebnisse aus den faunistischen Erfassungen 2022 (Kap. 7.2) berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Messtischblattquadranten 4948 SW, bzw. 4948 Quadrant 4.

7.1 Ergebnisse der Abschichtung

7.1.1 Säugetiere

Tabelle 4: Prüfungsrelevante Säugetierarten entsprechend der Abschichtung [4]

Art		Bestandssituation
Deutsch	wissenschaftlich	
SÄUGETIERE (Mammalia)		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommer und Winterquartieren in MTB 4948 [11] Bewohnt Laubwälder aber auch weitere Lebensräume bis in Städte hinein mit geeignetem Quartier- und Nahrungsangebot [11]
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommer und Winterquartieren in MTB 4948 [11] Besiedelt Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften. Bezieht seine Sommerquartiere in Baum-, Kasten- und Gebäudequartieren walddah als auch in gehölzreichen Siedlungsgebieten [11]
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis eines Sommerquartiers und einer Wochenstube in MTB 4948 [11] Wird in Sachsen hauptsächlich im Siedlungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung beobachtet [11]
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommer und Winterquartieren sowie einer Wochenstube in MTB 4948 [11] Wochenstubenquartiere selbst befinden sich überwiegend auf Dachböden großer, meist historischer Gebäude, wie Kirchen, Herren- und Rathäuser und in Schulen. Aber auch Baumhöhlen werden als Rast- und Tagesquartiere genutzt [11]
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in benachbarten MTBQ 4948 [11] Die Art besiedelt strukturreiche, halboffene Landschaften und ist ein typischer Bewohner von Dörfern und Siedlungsrändern. Alle in Sachsen nachgewiesene Wochenstuben befinden sich an Gebäuden [11]
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Winterquartieren in MTB 4948 [11] Bewohnt strukturreiche Wälder sowie Gebiete mit mosaikartigen Waldstücken einschließlich baumreicher Gärten und Parks am Ortsrand. Sommerquartiere meist an Gebäuden, aber auch in Baumquartiere. Winterquartiere zum Teil an Gebäuden [11]
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in benachbarten MTBQ 4948 [11] In laubwald- und gewässerreiche Gebiete, seltener an Waldränder, in Parks und vereinzelt über offenem Acker, nachgewiesen. Wochenstuben wurden bisher an Gebäuden gefunden. Männchen- und Paarungsquartiere konnten in Fledermauskästen und hinter loser Baumrinde festgestellt werden [11]

Art		Bestandssituation
Deutsch	wissenschaftlich	
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommer und Winterquartieren in MTB 4948 [11] Besiedelt werden bevorzugt reich strukturierte Wälder mit enger Bindung an Wasser und Feuchtgebiete. Nachweise erfolgten in Siedlungen und Fichtenforste besonders zur Zugzeit. Als Quartiere werden Bäume bevorzugt [11]
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommer und Winterquartieren in MTB 4948 [11] Typischer Bewohner von Wald und Gewässer geprägten Landschaften. Sommerquartiere meist an Bäumen, auch in Siedlungen fernab von Gewässern. Winterquartiere an frostfreien, feuchten Orten [11]
Zweifarfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommer und Winterquartieren in MTB 4948 [11] Ländliche Gebiete, Stadtränder und Plattenbaugebiete werden besiedelt. Nachweise von Sommerquartieren an Gebäuden. Winterquartiere im Elbsandsteingebirge, aber auch in Spalten von Gebäuden [11]
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW, Nachweis von Sommerquartieren und Wochenstuben in MTB 4948 [11] Besiedelt werden strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald-Offenland-Anteil und zahlreichen, vor allem kleineren Gewässern. Bevorzugt werden Sommerquartiere in und an Gebäuden bezogen. Winterquartiere konnten in der Sächsischen Schweiz beobachtet werden [11]

MTB(Q): Messtischblatt(quadrant)

7.1.2 Vogelarten

Tabelle 5: Prüfungsrelevante Vogelarten entsprechend der Abschichtung [6]

VÖGEL (Aves)		
... mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12]
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12]
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12]
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12]
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in benachbarten MTBQ [12]
Stockente*	<i>Anas platyrhynchos*</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW [12]
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 Nachweis in MTBQ 4948SW [12]

MTB(Q): Messtischblatt(quadrant)

VÖGEL (<i>Aves</i>)			
... häufige Brutvogelarten / Gastvogelarten			
Die nachfolgende Liste führt die im Gebiet vorkommenden, ungefährdeten/ häufigen Arten, sog. „Allerweltsarten“ auf. Diese Arten haben meist nur geringe Lebensraumansprüche und sind daher weit verbreitet. Um der grundsätzlichen rechtlichen Anforderung zu genügen, dass alle europäischen Vogelarten in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind, wird für diese Arten eine zusammengefasste Prüfung durchgeführt.			
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Elster	<i>Pica pica</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Botenbrütend
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Botenbrütend
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] Nachweis bei Begehung 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis in MTBQ 4948SW [12] 	<ul style="list-style-type: none"> Freibrütend

VÖGEL (<i>Aves</i>)			
... häufige Brutvogelarten / Gastvogelarten			
		• Nachweis bei Begehung	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12] • Nachweis bei Begehung	• Botenbrütend
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12]	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12] • Nachweis bei Begehung	• Freibrütend
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12]	• Freibrütend
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12] • Nachweis bei Begehung	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12]	• Freibrütend
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	• Nachweis aus Begehung vor Ort 2022 • Nachweis in MTBQ 4948SW [12]	• Bodenbrütend/Freibrütend
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12] • Nachweis bei Begehung	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12]	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12] • Nachweis bei Begehung	• Freibrütend
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	• Nachweis in benachbarten MTBQ [12]	• Höhlen-, Halbhöhlen und Nischen brütend
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12]	• Freibrütend, bodenah
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	• Nachweis in MTBQ 4948SW [12] • Nachweis bei Begehung	• Freibrütend, bodenah

7.1.3 Reptilien

Tabelle 6: Prüfungsrelevante Reptilien entsprechend der Abschichtung [7] [10]

Art		Bestandssituation
Deutsch	wissenschaftlich	
REPTILIEN		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	• Nachweis Verbreitungsatlas einheimischer Reptilien und Amphibien [11]

Die Abschichtung ergab keine planungsrelevanten Amphibienarten.

7.2 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen

7.2.1 Fledermäuse

Entsprechend der dargestellten Methodik können aus den Fledermausbegehungen folgende Ergebnisse ausgeführt werden.

Quartierbegehungen der Gebäude



Abb. 4: Innenansicht der großen Lagerhalle (Foto Heinen: 25.04.2022)

Die Gebäudebegehungen fanden am 25.04. und 05.05.2022 statt. Dabei wurde das Augenmerk auf das Vorhandensein potentieller Quartiere gelegt. Die Fassaden der Gebäude auf dem Flurstück 95/9 eignen sich teilweise als Quartier, da diese nach außen hin Schlupflöcher bieten. Untersucht wurden zwei Lagerhallen und eine Garage. Es wurden jeweils im Inneren keinerlei Spuren oder Tiere gefunden. Die große Lagerhalle kommt aufgrund der Winddurchlässigkeit als Quartier nicht in Frage. Potentielle Strukturen wurden im Bereich des Daches am niedrigen Lagerhaus vorgefunden. Ein Besatz durch Tiere wurde zu keinem Zeitpunkt festgestellt.



Abb. 5: Deckenansicht der kleinen Lagerhalle mit Versteckmöglichkeit (Foto Heinen: 25.04.2022)



Abb. 6: Innenraum der Garage (Foto Heinen: 05.05.2022)

Detektorbegehungen

Entsprechend des in Kapitel 5.1 beschriebenen Umfangs wurden im Erfassungsjahr 2022 Begehungen durchgeführt. Dabei konnten während des Erfassungszeitraumes insgesamt sieben verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus), *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-Fledermaus), *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus), *Pipistrellus nathusii* (Rauhautfledermaus), *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler) und *Myotis myotis* (Großes Mausohr).

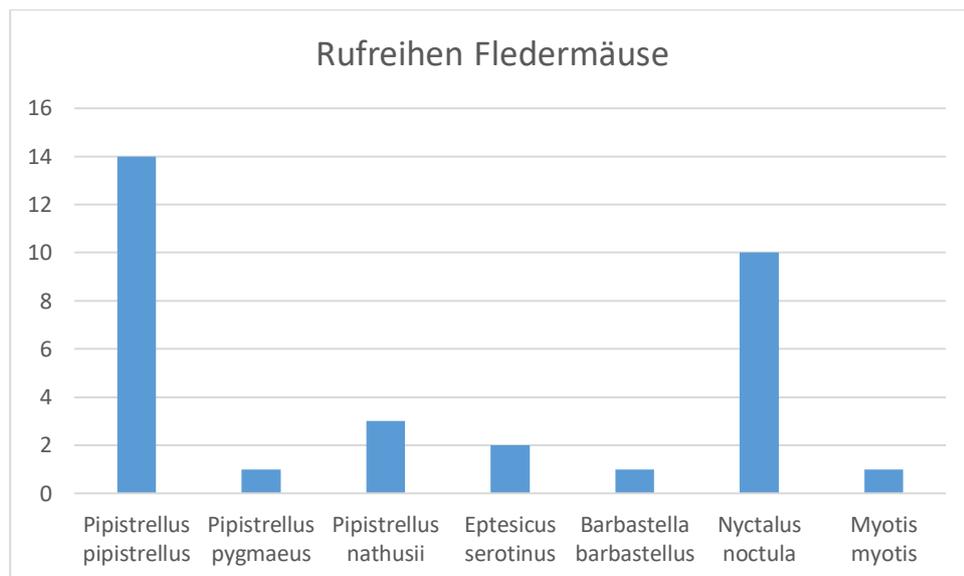


Abbildung 7: Aufgezeichnete Rufe am 10.05.2022 (Abend)

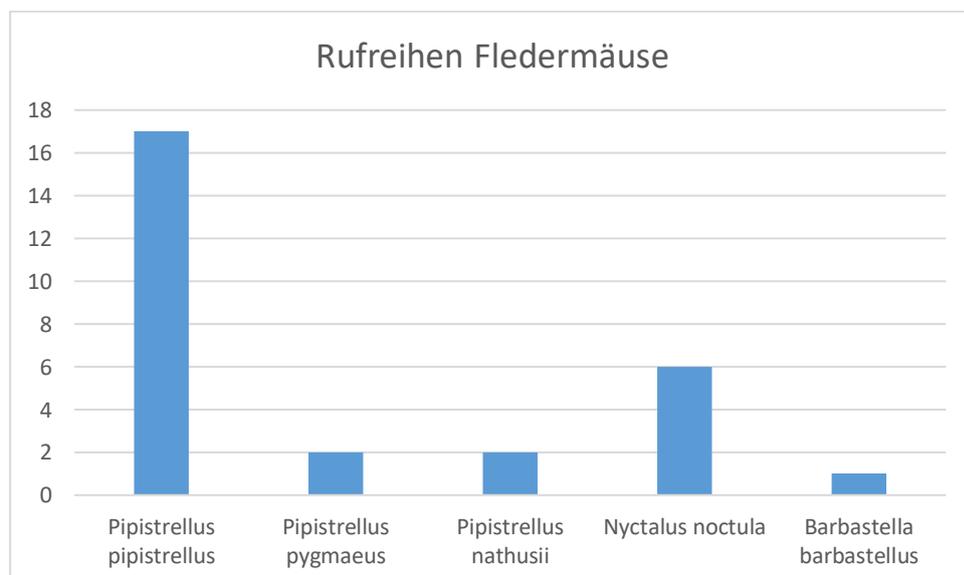


Abbildung 8: Aufgezeichnete Rufe am 11.05.2022 (Morgen)

Im Projektgebiet sind grundsätzlich viele offene Flugkorridore für Fledermäuse vorhanden. Der extrem dichte Baum- und Strauchbestand im südlichen Plangebietsteil ist für Fledermäuse eher ungeeignet. Es konnte kein Ein- oder Ausflug an potentiellen Quartierstrukturen beobachtet werden. Allgemein

scheint das Projektgebiet lediglich als Jagdhabitat zu dienen. Mit jetzigem Kenntnisstand kann angenommen werden, dass sich in den Pappeln im südwestlichen Bereich ein Quartier befindet. Ein sicherer Beleg konnte jedoch bisher nicht erbracht werden.

Aufgrund des sehr dichten Bewuchses mit Bäumen und Sträuchern sind weitere Quartiere schwer bis gar nicht festzustellen. Daher können nur Annahmen getroffen werden; gesicherte Aussagen sind nicht möglich.

Die Zusammensetzung des Artenspektrums zeigt einen deutlich höheren Anteil an Rufen der Zwergfledermaus, welche die häufigste Art in unserer Region ist. Die Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler sind Kulturfolger, die sich bevorzugt in der Nähe von Städten aufhalten. Mit der Darstellung in den Diagrammen (Abb. 6-7) wird auch die am Abend verzeichnete höhere Flugaktivität deutlich.

Mit bisherigem Wissensstand kann davon ausgegangen werden, dass das Projektgebiet als Nahrungshabitat dient. Gleichzeitig kann das Vorhandensein von Tagesquartieren jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

7.2.2 Brutvögel

Die Erfassungen der Brutvogelvorkommen wurde auf dem Areal und an den Gebäuden im Rahmen von 5 Begehungen in Anlehnung an Südbeck et al. 2005 [10] in den Monaten März bis Mai 2022 durchgeführt.

In Bezug auf die Brutvögel kann vom Grunde her der gesamte Untersuchungsraum, vor allem die Flurstücke 95/10 und der Böschungsbereich von 95/9, als ein Brutrevier angesehen werden. Eine Abgrenzung einzelner Brutreviere ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Im Jahr 2022 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, darunter befanden sich 4 brütende Arten (Befund: Brut sehr wahrscheinlich). Bei weiteren Arten ist eine Brut nicht auszuschließen; das betrifft den Grünfink, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Singdrossel und den Zilpzalp. Der Turmfalke nutzt die hohen Gehölze als Sitzwarten ähnlich wie der Sperber.

Während des Erfassungszeitraumes kam es zu Störungen auf der Fläche. Es wurden regelmäßig Baustellenfahrzeuge mit Sand oder Steinen beladen, weshalb in diesen Zeitfenstern lediglich eine geringe Aktivität der Avifauna verzeichnet werden konnte.

Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich überwiegend um sog. „Allerweltsarten“. Diese Arten sind auch häufiger in städtischen Gebieten als Brutvögel anzutreffen.

Als eine wichtige Art mit besonderer Relevanz wurde der Turmfalke nachgewiesen, eine Anhang I – Art aus der Vogelschutzrichtlinie. Bruthinweise der Art gab es keine. Es ist anzunehmen, dass sowohl der Sperber als auch der Turmfalke das Gebiet als Jagdhabitat nutzt.

Tabelle 7: im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten in 2022

Artnamen, dt.	Artnamen, wiss.	Klassifizierung nach Südbeck [10]	Bemerkung	VS-RL 79/409/EWG [19]	BNatSchG [1]	RLS [3] [12]
Amsel	<i>Trudus merula</i>	s	Nest mit Eiern		bg	u
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	s, n			bg	u

Artnamen, dt.	Artnamen, wiss.	Klassifizierung nach Südbeck [10]	Bemerkung	VS-RL 79/409/EWG [19]	BNatSchG [1]	RLS [3] [12]
Elster	<i>Pica pica</i>	p, %, n			bg	u
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	s			bg	u
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	s			bg	u
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	s			bg	u
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	sw			bg	V
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	sw			bg	n. b.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	s			bg	u
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	sw,			bg	u
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	s			bg	u
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	R, p, n			bg	u
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	s, r			bg	u
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	s,			bg	u
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	sw			bg	u
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	ü	Jagdrevier		sg	u
Star	<i>Strunus vulgaris</i>	s, n, p			bg	u
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	F			bg	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	ü			sg	u
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	sw			bg	u
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	p			bg	u
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	s, p			bg	u

Klassifizierung nach Südbeck et al. S: singend, balzend; R: rufend; w: warnend; r: Revierkampf; n: besetztes Nest Höhle; k: kreisend; j: Jungvogel; p: Paar; F: Futter suchend; sw: Schwarm; %: Nestmaterial sammelnd; ü: Überflug

RLS (Rote Liste Sachsen): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: Stark gefährdet, 3: Gefährdet, R: Extrem selten, V: Vorwarnliste, u: ungefährdet

Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung [3]

7.2.3 Zauneidechse

Die Art wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es sind geeignete Habitatstrukturen zum Verstecken (Altgras, Gebüsch) und Sonnenplätze (Beton-)Steinhaufen, Mauer vorhanden. Allerdings fehlen geeignete Reproduktionshabitate und Winterquartiere mit gut grabbaren Substraten neben der permanenten Störung, was nach jetziger Einschätzung dazu führt, dass sich dort keine eigenständige Population eingefunden hat.

8 Artspezifische Betroffenheitsabschätzung

Für die in Kapitel 7 beschriebenen potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend Betroffenheiten ermittelt und beschrieben. Fledermäuse und häufige Brutvogelarten, unterschieden nach der Brutgilde (z.B. Boden-, Frei-, Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrütern), werden jeweils zusammenfassend betrachtet.

8.1 Brutvögel

8.1.1 Häufige Brutvogelarten

Artengruppe (Gilde)	Freibrütende Vogelarten: Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähne (<i>Corvus corone cornix</i>), Rabenkrähne (<i>Corvus corone corone</i>) Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	BNatSchG	RL-Sachsen	RL-Deutschland
Anhang I-Art	X besonders geschützt		vom Aussterben bedroht
X europäische Vogelart	streng geschützt		stark gefährdet
		gefährdet	X
2. Charakterisierung			
<u>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</u>			
Offene bis halboffene Landschaften mit höheren Vertikalstrukturen (auch Gittermasten) zur Nestanlage und einem hinreichenden Nahrungsangebot. Die Arten benötigen z.T. Sträucher bzw. aufgelockerte Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Die Arten finden Lebensräume z.T. in Siedlungsballungen oder in der Nähe von Siedlungen und Waldrändern.			
<u>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen</u>			
Die Arten gehören zu den häufigen Brutvogelarten. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Verbreitung in Deutschland: die genannten Brutvögel sind nahezu im gesamten Bundesland in geeigneten Lebensräumen verbreitet. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Verbreitung in Sachsen: die genannten Brutvögel sind nahezu im gesamten Bundesland in geeigneten Lebensräumen verbreitet. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
<u>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</u>			
Amsel, Elster, Grünfink, Mönchgrasmücke, Rabenkrähne, Ringeltaube, Singdrossel, Türkentaube und Zilpzalp wurden während der Begehungen gesichtet. Ein Vorkommen der weiteren aufgeführten Arten, die sich durch die Abschichtung (Kap. 7.1) ergeben, ist aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen und ihrer Verbreitung potenziell möglich.			
3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (ohne Berücksichtigung der in Punkt 5 genannten Maßnahmen)			
3.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 3.3)	X ja	nein
3.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	X ja	nein

Artengruppe (Gilde)	Freibrütende Vogelarten: Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nebelkrähne (<i>Corvus corone cornix</i>), Rabenkrähne (<i>Corvus corone corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)					
	3.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	X	ja		nein
	3.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		ja	X	nein
	3.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3.3 oder 3.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?		ja	X	nein
4. Prognose der Auswirkungen auf die Arten/Betroffenheit (Beeinträchtigungsrad)						
Anlagebedingt:		Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen				
Baubedingt:		Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb, Störungen durch Baulärm und Licht, Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen				
Betriebsbedingt:		Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Gewerbebetrieb, Störungen durch Betriebslärm und Licht				
Beeinträchtigungsrad:						
	extrem hoch	sehr hoch	X hoch	noch tolerierbar	gering	keine
5. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen						
X	sind zu entwickeln (s. Kapitel 9)					
	können entfallen					
6. Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der in Pkt. 5 genannten Maßn.						
Beeinträchtigungsrad:						
	extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	X gering	keine
7. Zusammenfassung der Schädigungs- und Störungstatbestände						
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG						
	treffen zu					
X	treffen nicht zu					

Artengruppe Bodenbrütende Vogelarten: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), (Gilde) Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	BNatSchG	RL-Sachsen	RL-Deutschland [1]
Anhang I-Art	X besonders geschützt	vom Aussterben bedroht	
X europäische Vogelart	streng geschützt	stark gefährdet	
		gefährdet	
2. Charakterisierung			
<u>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</u>			
<p>Brutvögel der offenen Landschaft, mit Hecken und Laubholzgebüsch, Ruderalstandorten, verwachsenen Gräben, Feldrainen. Möglichst großräumig offene, gehölzarme Fluren mit niedriger, zu Beginn der Brutzeit vom Vogel überschaubarer Vegetation. Wichtig sind strukturreiche Bodenvegetation und Sitzwarten, die das Gelände nur wenig überragen (Pfähle, Zäune, gerodete Stubben, Holzreste, Maulwurfshügel, Gehölzaufwuchs) zu sein. (Nass-)Wiesenbereiche. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>			
<u>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen</u>			
<p>Verbreitung in Deutschland: die genannten Brutvögel sind nahezu im gesamten Bundesgebiet in geeigneten Lebensräumen verbreitet. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p> <p>Verbreitung in Sachsen: die genannten Brutvögel sind nahezu im gesamten Bundesland in geeigneten Lebensräumen verbreitet. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>			
<u>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</u>			
<p>Das Rotkehlchen sowie die Nachtigall wurden während der Begehungen mehrmals gesichtet. Das Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet ist nicht sicher auszuschließen, allerdings ist davon auszugehen, dass die Brutvögel, sofern vorkommend, sich eher im Gartenbereich (Süden) und im Böschungsbereich einfinden. Die Stockenten wurden bei der Nahrungssuche und der Rast beobachtet. Ein Nest der Art im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich aufgrund fehlender Habitatstrukturen.</p>			
3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (ohne Berücksichtigung der in Punkt 5 genannten Maßnahmen)			
3.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 3.3)	X ja	nein
3.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	X ja	nein
3.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	X ja	nein
3.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	ja	X nein
3.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3.3 oder 3.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?	ja	X nein
4. Prognose der Auswirkungen auf die Arten/Betroffenheit (Beeinträchtigungsgrad)			
Anlagebedingt:	Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen		
Baubedingt:	Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb, Störungen durch Baulärm und Licht, Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen		
Betriebsbedingt:	Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Gewerbebetrieb, Störungen durch Betriebslärm und Licht		
Beeinträchtigungsgrad:			
extrem hoch	sehr hoch	X hoch	noch tolerierbar gering keine

Artengruppe (Gilde)	Bodenbrütende Vogelarten: Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
5. Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen (siehe Abschnitt 7.1 der UL)	
<input checked="" type="checkbox"/> sind zu entwickeln (s. Kapitel 9) können entfallen	
6. Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der in Pkt. 5 genannten Maßn.	
Beeinträchtigungsrad:	
extrem hoch sehr hoch hoch noch tolerierbar <input checked="" type="checkbox"/> gering keine	
7. Zusammenfassung der Schädigungs- und Störungstatbestände	
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
treffen zu	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

Artengruppe (Gilde)	Höhlen/ Halbhöhlen/ Nischen brütende Vogelarten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	BNatSchG	RL-Sachsen	RL-Deutschland
Anhang I-Art	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		vom Aussterben bedroht
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	streng geschützt		stark gefährdet
		gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Charakterisierung			
<u>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</u>			
Feldgehölzstrukturen in Verbindung mit offeneren Bereichen, lichte Mischwälder, Kleingartenareale und Siedlungsränder mit Nistangeboten in Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerritzen und Dachgiebeln.			
<u>2.2 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen</u>			
Verbreitung in Deutschland: die genannten Brutvögel sind nahezu im gesamten Bundesgebiet in geeigneten Lebensräumen verbreitet.			
Verbreitung in Sachsen: Alle Arten sind regelmäßige Brutvögel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Sachsens.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
<u>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</u>			
Im Untersuchungsgebiet wurde während der Begehungen die Arten Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Straßentaube und Star gesichtet. Schwerpunkte im Gebiet sind das Gartenareal, der Gebüschbereich hinter den Garagen und die Böschungen jeweils als Teilhabitate für Brutvögel. Das große Lagergebäude wird innen und außen von Tauben derzeit besiedelt.			
3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (ohne Berücksichtigung der in Punkt 5 genannten Maßnahmen)			

Artengruppe (Gilde)	Höhlen/ Halbhöhlen/ Nischen brütende Vogelarten: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)				
	3.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 3.3)	X ja nein		
	3.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	X ja nein		
	3.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	X ja nein		
	3.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	ja X nein		
	3.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3.3 oder 3.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?	ja X nein		
4. Prognose der Auswirkungen auf die Arten/Betroffenheit (Beeinträchtigungsrad)					
Anlagebedingt:	Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen				
Baubedingt:	Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb, Störungen durch Baulärm und Licht, Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen				
Betriebsbedingt:	Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Gewerbebetrieb, Störungen durch Betriebslärm und Licht				
Beeinträchtigungsrad:					
extrem hoch	sehr hoch	X hoch	noch tolerierbar	gering	keine
5. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen					
X	sind zu entwickeln (s. Kapitel 9)				
	können entfallen				
6. Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der in Pkt. 5 genannten Maßn.					
Beeinträchtigungsrad:					
extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	X gering	keine
7. Zusammenfassung der Schädigungs- und Störungstatbestände					
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG					
	treffen zu				
X	treffen nicht zu				

8.1.2 Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Artengruppe	Greifvögel und Eulen: Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	BNatSchG	RL-Sachsen	RL-Deutschland

Artengruppe Greifvögel und Eulen: Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Anhang I-Art	besonders geschützt	vom Aussterben bedroht
X europäische Vogelart	X streng geschützt	stark gefährdet gefährdet
2. Charakterisierung		
<u>2.1 Verbreitung in Deutschland und in Sachsen</u>		
Die Arten gehören zu den streng geschützten Arten.		
Verbreitung in Sachsen: die genannten Brutvögel sind nahezu im gesamten Bundesland in geeigneten Lebensräumen verbreitet. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
<u>2.2 Lebensraumansprüche und Verbreitung im Untersuchungsraum</u>		
Ein Vorkommen der aufgeführten Arten ist aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen und ihrer Verbreitung möglich. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Niststandorte vom Turmfalken (Nachweis aus Artdatenbank) im Bereich der vorgesehenen Planung ist unwahrscheinlich (das Umfeld ist Lärmbelastungen ausgesetzt; geeignete Gebäude fehlen).		
<u>Sperber:</u> Als Lebensraum bevorzugt die Art Misch- und Nadelwälder, gern in Ortsrandnähe. Nutz- und Erholungsgärten sowie durchgrünte Villenviertel werden zunehmend besiedelt. Das Nest wird fast immer in Nadelgehölzen angelegt. Eine mögliche Brut ist Plangebiet nicht auszuschließen. Es wird als Jagdhabitat genutzt.		
<u>Turmfalke:</u> Als Kulturfolger besiedelt er städtische Bereiche und Kulturlandschaften, bevorzugt mit Feldgehölzen und Wald-rändern. Ursprünglich brütet er in Felspalten und Höhlen. In felsarmen Regionen nutzt er aber auch Gebäudenischen und Mauerlöcher, zum Beispiel in Kirchtürmen. Der Turmfalke selbst baut keine Nester, sondern bezieht die Nester von anderen Vogelarten, bspw. von Krähen. Die Nahrungssuche erfolgt über offenen Flächen mit niedriger Vegetation, teilweise bis zu 5 km vom Neststandort entfernt. Dabei werden meist Kleinsäuger, wie Wühlmäuse, kleinere Singvögel oder Eidechsen bejagt. Außerhalb der Brutzeit hält er sich überwiegend in der Feldflur auf. Das Plangebiet stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar, zum Nisten eignet es nicht.		
<u>Waldkauz:</u> Er bevorzugt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit Wäldern unterschiedlicher Größe und Bestockung. Wichtig ist das Vorhandensein alter höhlenreicher Laubgehölze als Nistplatz. Bei Untersuchungen im Raum Dresden fanden über 90 % in Höhlen alter Laubbäume statt. Auch Nistkästen werden gern angenommen. Eine Brut im Plangebiet ist nicht auszuschließen sowie der Geltungsbereich als Jagdhabitat.		
3. Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (ohne Berücksichtigung der in Punkt 5 genannten Maßnahmen)		
3.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 3.3)	X ja nein
3.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	X ja nein
3.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	X ja nein
3.4	Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	ja X nein
3.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 3.3 oder 3.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?	ja X nein
4. Prognose der Auswirkungen auf die Arten/Betroffenheit (Beeinträchtigungsrad)		
Anlagebedingt:	Kollisionsgefahr an größeren Glasflächen an Gebäuden	
Baubedingt:	Verschlechterung von potenziellen Habitaten durch den Baubetrieb, Störungen durch Baulärm und Licht, Verlust von potenziellem Lebensraum insbesondere Gehölzen	
Betriebsbedingt:	Verlust von potenziellen Jagdhabitaten, Störungen durch Betriebslärm und Licht	

Artengruppe	Greifvögel und Eulen: Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)					
Beeinträchtigungsrad:						
extrem hoch	sehr hoch	X hoch	noch tolerierbar	gering	keine	
5. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen						
X sind zu entwickeln (s. Kapitel 9)						
können entfallen						
6. Verbleibende Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der in Pkt. 5 genannten Maßn.						
Beeinträchtigungsrad:						
extrem hoch	sehr hoch	hoch	noch tolerierbar	X gering	keine	
7. Zusammenfassung der Schädigungs- und Störungstatbestände						
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG						
treffen zu						
X treffen nicht zu						

Gartenrotschwanz:

Lichte Laub- und Mischwälder sowie Parks und naturbelassene Gärten sind Lebensräume für den Gartenrotschwanz, wenn ein ausreichendes Angebot an geeigneten Nistplätzen vorhanden ist. Strukturen an Gebäuden, wie Mauerlöcher in Fassaden werden ebenso bezogen wie künstliche Nisthilfen. Es sollte strukturreich mit ausreichend Verstecken, Büschen, Sitzwarten und freien Flächen zur Insektenjagd sein. Der Gartenrotschwanz ist als Brutvogel in ganz Deutschland und Sachsen verbreitet.

Betroffenheit:

Das Plangebiet weist geeignete Habitate für den Gartenrotschwanz auf, weshalb eine **Betroffenheit** für diese Art **angenommen** werden kann. Fällungen von Altbäumen oder Bäumen mit Höhlen und die Beseitigung der Gebäude (und damit ein Verlust von potenziellen Brutplätzen nach §44 Abs. 1 Nr. 3) ist möglich.

Gelbspötter:

Die Verbreitungsschwerpunkte des Gelbspötters in Sachsen liegen in Nordwestsachsen, dem Elbtal mit Randbereichen und in der Oberlausitzer Teichlandschaft. Als Langstreckenzieher verbringt er den Winter in Zentral- und Südafrika. Er besiedelt bevorzugt lichte, gebüschreiche Laubbaumbestände oder Mischbestände mit Laubgehölzen. Bei Vorhandensein einer unterbrochenen Bestockung mit 2 m bis 4 m hoher Strauchschicht und lockerem Kronenschluss werden Parks, Friedhöfe und Obstgärten gern besiedelt. Eine Vorliebe zeigt die Art für junge Pappelpflanzungen mit Schwarzem Holunder oder ähnlichen Gehölzen im Unterstand zur Anlage des Nestes.

Betroffenheit:

Das Plangebiet eignet sich für den Gelbspötter als Brutgebiet. Eine Rodung der Gehölzbestände und der damit einhergehende Verlust von potenziellen Brutplätzen stellt einen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Eine **Betroffenheit** der Art kann **nicht ausgeschlossen** werden.

Grünspecht:

Als Brutvogel ist der Grünspecht in Sachsen bis in die unteren Mittelgebirgslagen bis etwa 500m über NN verbreitet. Er ist ein Bewohner halboffener Landschaften mit einem ausgedehnten Bestand an Altbäumen. So findet man ihn in unter anderem an Waldrändern, in Feldgehölzen oder auf Streuobstwiesen bei Vorhandensein alter Laubbäume. Als Nistplatz werden in der Regel verlassene Höhlen anderer Spechtarten oder eigene Höhlen genutzt. Dabei besteht keine Präferenz einer bestimmten Baumart. Bevorzugt werden Laubgehölze, jedoch wurden auch in Fichten schon Bruthöhlen des Grünspechtes nachgewiesen.

Betroffenheit:

Ein Vorkommen des Grünspechtes auch im Untersuchungsraum als Nahrungs- und Bruthabitat ist nicht auszuschließen. Fällungen von Altbäumen oder Bäumen mit Höhlen (und damit ein Verlust von potenziellen Brutplätzen nach §44 Abs. 1 Nr. 3) ist vorgesehen. Störungen angrenzender (potenzieller) Bruten, durch Baulärm und Beunruhigung sind ebenso wahrscheinlich (Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr. 2). Eine **Betroffenheit** des Grünspechtes kann daher **nicht ausgeschlossen** werden.

Mehlschwalbe:

Die Mehlschwalbe brütet in ganz Sachsen mit Schwerpunkt in gewässernahen Siedlungsgebieten, beispielsweise entlang der Elbe. Als ausgesprochener Koloniebrüter sind die bevorzugten Neststandorte meist unter geschützten Dachtraufen an Außenfassaden von Wohn- und Verwaltungsgebäuden, Großviehanlagen und anderen Bauwerken. Wichtig ist auch das Vorhandensein von geeigneten Baumaterialien, was oft in Gewässernähe der Fall ist. Die Nahrungssuche findet ebenfalls häufig entlang von Gewässern, aber auch über Wiesen und Weiden, statt.

Betroffenheit:

Für die Mehlschwalbe kommen im Plangebiet keine optimalen Brut- und Nahrungshabitate in Betracht. Innerhalb des Plangebietes kommen keine Gewässer vor. Nester an Gebäuden konnten keine gesichtet werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet von dieser Art nicht genutzt wird. Eine **Betroffenheit** kann daher **ausgeschlossen** werden.

Stockente:

Stockenten gelten als überaus anpassungsfähig und kommen fast an allen Gewässern vor. So findet man sie auch in Sachsen flächendeckend. Die Nester werden in der Regel jährlich neu angelegt - häufig an der Uferböschung, teilweise aber auch bis zu drei Kilometer vom Gewässer entfernt. Grundsätzlich passt die Stockente ihren genauen Neststandort an die Gegebenheiten der Umgebung an. Es sind Bruten in Baumhöhlen, im Grünland und in Ufervegetation, aber auch in verlassenen Nestern von bspw. Krähen und Greifvögeln bekannt.

Betroffenheit:

Optimale Habitatbedingungen herrschen im Plangebiet für die Stockente nicht vor. Potenziell können die Altbäume jedoch als Niststandort genutzt werden. Das Plangebiet wurde als Nahrungshabitat aufgesucht. Eine mögliche **Betroffenheit** ist zwar unwahrscheinlich, aber **nicht** gänzlich **auszuschließen**. Die Beseitigung von Höhlenbäumen (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) wäre ein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

8.2 Säugetiere

Fledermäuse:

Durch Abschichtung sowie durch eigene Erfassungen ist das Vorhandensein folgender Fledermausarten im Untersuchungsraum möglich bzw. bekannt *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus), *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-Fledermaus), *Pipistrellus pygmaeus* (Mückenfledermaus), *Pipistrellus nathusii* (Rauhautfledermaus), *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler) und *Myotis myotis* (Großes Mausohr).

Darüber hinaus ist ein Vorkommen folgender Arten im großräumigen Untersuchungsraum potenziell möglich: Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus. Die meisten Fledermausarten sind besonders störungsempfindlich, weshalb das Areal im Norden vermutlich nur zur Jagd genutzt wird und Quartiere sich eher im Süden befinden. Im Untersuchungsgebiet konnte während der Arterfassung kein Fledermausquartier festgestellt werden.

Betroffenheit:

Quartiernachweise (gerade für die FFH-II-Art Mopsfledermaus) liegen innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vor. Frostfreie Winterquartiere, v.a. in Höhlen, Kellern, Stollen, sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen bzw. kommen nicht vor. Der Untersuchungsraum (Brachfläche mit Ruderalvegetation, Gartenareal und Lagergebäude) wird als Jagdhabitat durch Fledermausarten genutzt. Schwerpunkt der Aufzeichnungen befand sich im Ruderalbereich.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG (außer wenn deren Beeinträchtigung zum Verlust der ökologischen Funktion angrenzender Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt). Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren (Sommer- und Zwischenquartiere, Wochenstuben) in diesen ist trotzdem nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der während der Begehungen festgestellten hohen Fledermausaktivität ist eine solche Quartiernutzung in Altbäumen wahrscheinlich. Sollten solche Reproduktionsstätten in unmittelbarer Umgebung des Bauvorhabens vorhanden sein, wären Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Abs. 1 Nr. 2: Störungsverbot) durch baubedingte Unruhe, Lärm- und Lichtemissionen sowie mit der Beseitigung von Höhlenbäumen §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot) erfüllt. Eine **Betroffenheit** von Fledermausarten durch das Bauvorhaben kann daher zumindest **potenziell nicht ausgeschlossen** werden.

8.3 Reptilien

Zauneidechse:

Die Zauneidechse bewohnt trockene, sonnenexponierte Bereiche mit vegetationsarmen Sonnenplätzen wie Steinen. So ist sie oft auf südexponierten Böschungen zu finden, auf Trockenmauern oder Steinsetzungen. Im Untersuchungsraum sind neben dichter Krautvegetation und durch die Mauer kleine Sonnplätze vorhanden. Grabbarer, trockener Boden war im Untersuchungsgebiet ausschließlich im Baubetriebsbereich anzutreffen, welcher permanent von Maschinen befahren wurde.

Betroffenheit:

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet eignet sich als potenzielles Reproduktionshabitat teilweise, da gut grabbarer Boden fehlt und eine permanente Störung durch Baumaschinen besteht. Ein direkter Eingriff in den Lebensbereich der Zauneidechse und damit ein **Eintreten von Verbotstatbeständen** (Tötung von Einzeltieren, Störung, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann damit **ausgeschlossen** werden.

9 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine konkrete Planung liegt für das Bebauungsgebiet noch nicht vor, sodass zur Zeit eine grobe Einschätzung stattfindet. Im Laufe der Bearbeitung wird eine tiefergehende Konfliktbetrachtung herausgearbeitet. Vorläufig können folgende Maßnahmen auf Grundlage der Betroffenheitsabschätzung in Kapitel 8 mit der Annahme der geplanten durchgrünten Wohnbebauung formuliert werden.

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V1 – Baufeldfreimachung und Gebäuderückbau außerhalb der für Tierarten sensiblen Zeiträume

Baubedingte Tötungen im Zusammenhang mit brütenden Vogelarten (v.a. Gelege und Nestlinge) sind durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten der Vögel zu vermeiden. Konkret heißt das, dass Gehölzbeseitigungen und die großflächige Beseitigung sonstiger Vegetation im Zeitraum Oktober bis Februar zu erfolgen haben. Dies betrifft in gleicher Weise den Rückbau aller Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet.

Die Maßnahme sollte durch eine ökologische Baubegleitung kontrolliert werden.

V2 – Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung

Die Bäume mit Höhlen, Rissen und Spalten sind vor der Fällung auf Tierbesatz hin zu kontrollieren. Sofern der Baum nicht unmittelbar nach der Kontrolle gefällt werden kann, ist die vakante Struktur zu verschließen oder unnutzbar zu machen (z.B. durch Abschälen der Rinde, Verschließen oder Vergleichbares).

V3 – Kontrolle der Gebäude vor dem Entkernen und vor dem Rückbau

Die Gebäude sind vor dem Ausräumen und dem Rückbau auf Tierbesatz hin zu untersuchen. Dafür sind alle Räume zu begehen und abzusuchen, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich darin Tiere aufhalten können. Besonderes Augenmerk liegt auf Hohlräume jeglicher Art, Ritzen, Spalten im Gemäuer und im Bereich des Daches. Sofern die Abrissarbeiten nicht unmittelbar folgen, sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen.

V4 – Erhalt von Bestandsbäumen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sollen so viele Bestandsbäume wie möglich erhalten werden. Dabei ist von Vorteil, wenn Bäume mit Höhlen erhalten werden können. Deswegen sollte in der Planung genau geprüft werden, welche Bäume aus erschließungstechnischen Gründen oder zum Bau von Gebäuden und Nebenanlagen/ Zuwegungen unbedingt weichen müssen.

V5 – Insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtung

Außerhalb von Gebäuden sind bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen und gebäudenahen Flächen insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen. Das Beleuchtungsniveau sollte auf das funktional notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Angrenzende Bäume, Gehölzflächen, Hecken, (der Fledermausturm) und die Fledermauskästen sollen nicht ausgeleuchtet werden und die Beleuchtung soll gerichtet erfolgen. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

V6 – Bautätigkeiten im Sommer auf die Tageszeit beschränken

Die Bautätigkeiten sind während der Monate April bis September auf die Tageszeiten zu beschränken, d.h. ab frühestens einer Stunde nach dem Sonnenaufgang bis eine Stunde vor dem Sonnenuntergang. Damit wird sichergestellt, dass auch während der Dämmerungszeiten keine bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen auftreten.

V7 – Verbringen von höhlenreichen Einzelbäumen auf Ersatzstandort

Die artenschutzrechtlich und biotopschutzrechtlich relevanten höhlenreichen Einzelbäume sind bodennah zu fällen (zuvor Kontrolle: V2!). Diese Bäume sind aufrecht zwischenzulagern und auf eine Ersatzfläche zu verbringen. Diese Ersatzfläche ist in Abstimmung mit dem Umweltamt Dresden zu bestimmen. Alternativ können diese Bäume auf Biotopdächer gebracht werden. Voraussetzung hierfür sind Flachdächer mit extensiver Begrünung. Es soll auch geprüft werden, ob einzelne Höhlenbäume auch im zukünftigen Wohngebiet verbleiben können. Die Fällung der Bäume mit Höhlen ist genehmigungspflichtig.

9.2 Maßnahmen zum Ausgleich

A1 – Fledermauskästen

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust potenzieller Tagesquartiere an den Gebäuden und der dort befindlichen Spalten sowie Höhlenbäume, sind im Plangebiet Fledermausflachkästen am Gebäudebestand anzubringen. Diese sollen in verschiedenen Expositionen jeweils zur Straße hin vorgesehen werden, so dass die Tiere auch je nach Temperatur wechseln und die Straße als Leistruktur nutzen können. Der Farbanstrich kann entsprechend der Fassade gewählt werden. Eine genaue Anzahl an Kästen wird noch ermittelt.

A2 – Ersatznistkästen Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter

Zum Ausgleich für den Verlust an Nistplätzen für Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter sind Ersatznistkästen an den neuen Gebäuden oder an den verbleibenden Bäumen anzubringen. Die Anbringung sollte katzen- und mardersicher in mindestens 3 m Höhe in Richtung Osten oder Südosten erfolgen. Eine fachliche Begleitung und Dokumentation werden dringend empfohlen. Die Kästen sollten unmittelbar im Anschluss an die Fertigstellung der Fassaden angebracht werden. Eine genaue Anzahl an Kästen wird noch ermittelt.

A3 – Heckenpflanzungen innerhalb der Grundstücke

Als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum für freibrütende Vogelarten sollen im neuen Wohngebiet Hecken von zusammen mindestens 50 m Länge angelegt werden. Diese sollen nach Möglichkeit zu den Rändern hin liegen und dicht gewachsen sein. Der Anteil von nicht einheimischen Arten soll unter 10 % betragen; der Anteil von Beeren tragenden Sträuchern mindestens 40 %.

A4 – Baumpflanzungen und Strauchpflanzungen im Wohngebiet

Das Plangebiet soll wieder durchgrünt werden, um den Ersatz für den Lebensraumverlust der freibrütenden Vogelarten zu schaffen. Dafür sind im Plangebiet einheimische standorttypische Bäume mit einer Wuchsgröße von 15 m Höhe zu pflanzen. Des Weiteren wird die Pflanzung von einheimischen Sträuchern angeraten, pro geplantes Grundstück mindestens 5 Stück. Stückzahlen werden noch ermittelt.

10 Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung befasst sich mit dem Bebauungsplangebiet Nr. 6053 „Dresden-Naußlitz, Wiesbadener Straße“ in Dresden. Es wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben zu einer Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange führen kann. Im Plangebiet kommen potentiell sowohl Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Artengruppe der Säugetiere als auch europäische Vogelarten vor. Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen, um Beeinträchtigungen von Arten zu vermeiden sowie um die von der Planung betroffenen ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang auszugleichen:

- V1 – Baufeldfreimachung und Gebäuderückbau außerhalb der für Tierarten sensiblen Zeiträume
- V2 – Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung
- V3 – Kontrolle der Gebäude vor dem Entkernen und vor dem Rückbau
- V4 – Erhalt von Bestandsbäumen
- V5 – Insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtung
- V6 – Bautätigkeiten im Sommer auf die Tageszeit beschränken
- V7 – Verbringen von höhlenreichen Einzelbäumen auf Ersatzstandort
- A1 – Fledermauskästen
- A2 – Ersatznistkästen Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter
- A3 – Heckenpflanzungen innerhalb der Grundstücke
- A4 – Baumpflanzungen und Strauchpflanzungen im Wohngebiet

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen können mit jetzigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Planung ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch weiterhin Prüfbedarf insbesondere nach der Konkretisierung der Planung und die Erforderlichkeit von Ausformulierungen von Maßnahmen.

11 Literaturverzeichnis

- [1] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- [2] Freistaat Sachsen: Arbeitshilfen Artenschutz, <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, eingesehen am 04.01.2021.
- [3] Fischer, Nickel & Partner, Proj. 135/95 L+U (1996): Landschaftsplan Meißen.
- [4] Mannsfeld, K. & Richter, H. (Hrsg.) (1995): Naturräume in Sachsen. - Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 238. Zentralausschuss für deutsche Landeskunde Trier..
- [5] SMUL (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Juli 2003.
- [6] SMUL (2017): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Stand: 30.03.2017).
- [7] SMUL (2017): Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).
- [8] LfULG (2020): Auszug aus der Artdatenbank Sachsen (MultiBaseSC) vom 17.11.2019.
- [9] Hauer, S., Ansorge, H., Zöphel, U. Hrsg. LfULG (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens.
- [10] Zöphel, U., Steffens, R. (Hrsg) Freistaat Sachsen (2002): Atlas der Amphibien Sachsens.
- [11] Verbreitungsatlas einheimischer Reptilien und Amphibien: <https://feldherpetologie.de/verbreitungsatlas-einheimischer-reptilien-und-amphibien/>, eingesehen am 05.01.2021.
- [12] Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H., Ulbricht, J. Hrsg: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2013): Brutvögel in Sachsen..
- [13] Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C., Pauly, A. (Hrsg.) Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.- Bonn Bad Godesberg.
- [14] Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- [15] Landesstiftung Natur und Umwelt: Zauneidechse, <https://www.lanu.de/de/Gestalten/Burgberg-Meissen/Biotope-und-Arten-am-Burgberg/Tiere/Weichtiere-und-Reptilien/Zauneidechse.html>, eingesehen am 05.01.2021.
- [16] Artensteckbriefe für verschiedene Arten: <https://www.artensteckbrief.de>, mehrfach eingesehen Jan. 2021.
- [17] Bundesamt für Naturschutz (2021): Arten Anhang-IV FFH-Richtlinie, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie>, eingesehen am 05.01.2021.

Fotodokumentation



Abbildung 9: Nördlicher Böschungsbereich (Foto: Heinen, Mai 2022)



Abbildung 10: Offene Bereiche mit Potential für Zauneidechsen (Foto: Heinen, Mai 2022)



Abbildung 11: Südliches Gartenareal mit Altbaumbestand (Foto: Hoppe, Juni. 2022)



Abbildung 12: Baumaterialienbereich (Foto: Heinen, Mai 2022)